

Vf. 95-IV-06 (HS)
Vf. 96-IV-06 (e.A.)



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde und
den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

des Herrn W.

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt K.

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Klaus Budewig, die Richter Siegfried Reich, Ulrich Hagenloch, Alfred Graf von Keyserlingk, Hans Dietrich Knoth, die Richterin Hannelore Leuthold sowie die Richter Rainer Lips, Hans v. Mangoldt und Martin Oldiges

am 14. Dezember 2006

beschlossen:

- 1. Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen, soweit sich der Beschwerdeführer gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Dresden vom 25. Oktober 2006 (Az.: 2 Ws 512/06) und des Landgerichts Dresden vom 28. Septem-**

ber 2006 (Az.: 4 Qs 101/06) sowie den zu Grunde liegenden Haftbefehl des Amtsgerichts Dresden vom 7. September 2006 (Az.: 271 Gs 2282/06) richtet.

- 2. Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen, soweit sich der Beschwerdeführer gegen die weitere Aufrechterhaltung des Haftbefehls in dem Verfahren 161 Js 41095/06 richtet.**
- 3. Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.**

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner am 16. November 2006 bei dem Verfassungsgeschichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 25. Oktober 2006 (Az.: 2 Ws 512/06), den zu Grunde liegenden Beschluss des Landgerichts Dresden vom 28. September 2006 (Az.: 4 Qs 101/06) und den Haftbefehl des Amtsgerichts Dresden vom 7. September 2006 (Az.: 271 Gs 2282/06) sowie gegen die weitere Aufrechterhaltung des Haftbefehls im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Dresden (Az.: 161 Js 41095/06).

1. In dem von der Staatsanwaltschaft Dresden geführten Ermittlungsverfahren wird dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, am 3. September 2006 die Geschädigte am Verlassen einer Wohnung gehindert sowie diese mehrfach, teilweise im Zusammenwirken mit anderen Tatverdächtigen, geschlagen und getreten zu haben, wobei zur Ausführung der Schläge auch ein gefährliches Werkzeug verwendet worden sei. Darüber hinaus habe der Beschwerdeführer gedroht, die Geschädigte in den Wald zu fahren und sie dort zu töten. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft erließ das Amtsgericht Dresden am 7. September 2006 Haftbefehl wegen des dringenden Verdachts, der Beschwerdeführer habe sich einer gefährlichen Körperverletzung in Tateinheit mit Bedrohung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung strafbar gemacht, und ordnete die Untersuchungshaft an. Als Haftgrund nahm das Amtsgericht Dresden Verdunklungsgefahr gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO an und führte hierzu aus, das Verhalten des Beschwerdeführers begründe den dringenden Verdacht, er werde auf Beweismittel einwirken und dadurch die Ermittlung der Wahrheit erschweren. Der Beschuldigte habe bereits mehrfach versucht, auf die Geschädigte einzuwirken, damit diese ihre belastenden Angaben zurücknehme. Bereits während der Tat habe der Beschwerdeführer die Geschädigte gewarnt, zur Polizei zu gehen. In der weiteren Folge habe er sich zur Geschädigten in das Krankenhaus begeben und sie aufgefordert, die Anzeige zurückzunehmen. Darüber hinaus habe er seine Freundin in das Krankenhaus gesandt, welche die Geschädigte ebenfalls zur Rücknahme der Anzeige aufgefordert und hierfür Geld angeboten habe. Diese massiven Versuche zur Beeinflussung der Geschädigten zeigten, dass der Beschwerdeführer auch in Zukunft alles unternehmen werde, um auf Beweismittel einzuwirken.

Der Haftbefehl wurde am Tag seines Erlasses in Vollzug gesetzt. Mit Schriftsatz vom 8. September 2006 legte der Beschwerdeführer Haftbeschwerde ein und begründete diese nach Gewährung von Akteneinsicht mit Schriftsatz vom 22. September 2006. Das Landgericht Dresden wies mit Beschluss vom 28. September 2006 die Beschwerde als unbegründet zurück. Insbesondere habe das Amtsgericht Dresden zu Recht das Vorliegen einer Verdunklungsgefahr gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b StPO angenommen. Nach den im Beschluss näher dargestellten Ermittlungen zum Nachtatverhalten des Beschwerdeführers seien dessen Handlungen in ihrer Gesamtheit im konkreten Fall sehr wohl geeignet und zur Überzeugung der Kammer auch dazu bestimmt gewesen, das durch die Tat ohnehin psychisch massiv beeinträchtigte Opfer weiter zu beeinflussen und zu verunsichern und dadurch die Wahrheitsfindung zu erschweren. Ein unangekündigter Besuch des Täters am Krankenbett des Opfers nur einen Tag nach der Tat verknüpft mit einem weiteren Besuch einer dritten Person im Auftrag des Täters könne daher nicht als eine schadensausgleichende Maßnahme im Sinne eines Täter-Opfer-Ausgleichs angesehen werden. Dies gelte um so mehr, als der Beschwerdeführer, der als Haupttäter anzusehen sei, die Geschädigte sowohl mit der Drohung, sie in den Wald zu fahren, um sie dort zu töten, als auch durch die Bedrohung mit einem Messer in Todesangst versetzt habe. Hinzu komme, dass die Körperverletzungshandlung von einem so hohen Maß an Brutalität gekennzeichnet gewesen sei, dass von einer länger andauernden Einschüchterung des Opfers ausgegangen werden müsse. Die Kammer habe daher keinen Zweifel daran, dass dieser Umstand dem Beschwerdeführer bei seinem Besuch im Krankenhaus sehr wohl bewusst gewesen sei und er diesen Zustand der Geschädigten auch gezielt habe ausnutzen wollen, um diese zumindest zu einer für ihn günstigeren Aussage zu veranlassen. Weniger einschneidende Maßnahmen seien nicht geeignet, der Verdunklungsgefahr entgegenzuwirken. Angesichts der bereits stattgefundenen Einflussnahme auf die Zeugin – auch durch Dritte – stelle die Auflage, zukünftig keinen weiteren Kontakt mit ihr aufzunehmen, keine Erfolg versprechende Maßnahme dar.

Mit Schriftsatz vom 4. Oktober 2006 legte der Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Landgerichts Dresden weitere Beschwerde ein. Das Oberlandesgericht Dresden verwarf diese mit Beschluss vom 25. Oktober 2006 als unbegründet. Es teile die Einschätzung des Landgerichts Dresden, dass die konkrete Gefahr bestehe, der Beschwerdeführer werde auch zukünftig versuchen, auf die Geschädigte einzuwirken, um eine falsche Zeugenaussage herbeizuführen. Dabei genüge für § 112 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b StPO bereits, dass das Ziel der Einwirkung (hier: Falschaussage) unlauter sei.

Am 13. November 2006 wurde die Geschädigte durch das Amtsgericht Dresden – Ermittlungsrichter – als Zeugin vernommen. Eine Aufhebung oder Außervollzugsetzung des Haftbefehls erfolgte hiernach nicht.

2. Mit der Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer – wie der Gesamtzusammenhang seines Vortrages ergibt – die Verletzung seines Freiheitsgrundrechts aus Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf.

a) Die Erwägungen zur Verdunklungsgefahr im Haftbefehl des Amtsgerichts Dresden vom 7. September 2006 seien unbegründet und stützten sich zum Teil auf fehlerhafte Tatsachen-

feststellungen. Beweise seien bereits derart gesichert gewesen, dass der Beschwerdeführer die Wahrheitsermittlung nicht mehr mit Erfolg hätte behindern können. Bereits vor Erlass des Haftbefehls habe es eine umfangreiche Aussage der Geschädigten vor der Polizei, ärztliche Atteste, eine Blutprobe, Lichtbilder, kriminaltechnische Untersuchungen am Tatort und Zeugenaussagen gegeben. Der Besuch des Beschwerdeführers im Krankenhaus am 3. September 2006 könne daher keine Verdunklungsmaßnahme darstellen. Eine tatsächliche Unterhaltung mit der Geschädigten habe es zudem nicht gegeben. Im Übrigen liege auch kein unlauteres Einwirken auf Beweismittel vor, sondern allenfalls ein untauglicher Versuch, weil vor dem Hintergrund eines fehlenden Strafantragserfordernisses bei einer gefährlichen Körperverletzung schon theoretisch keine Erfolgsaussichten für eine Antragsrücknahme bestanden hätten. Auch der Krankenbesuch durch eine angebliche Freundin des Beschwerdeführers stelle keine Verdunklungshandlung dar. Er habe von diesem Besuch keine Kenntnis gehabt; zudem habe er überhaupt keine Freundin. Es fehle jeglicher Nachweis, dass er die Besucherin im Sinne des § 112 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c StPO zu einem solchen Verhalten veranlasst habe. Darüber hinaus handele es sich um kein unlauteres Vorgehen der Besucherin; diese habe bei der Geschädigten für den Beschwerdeführer um Verzeihung gebeten und eine Geldzahlung angeboten. Die Schmerzensgeldzahlung, wie sie offensichtlich angeboten worden sei, sei das klassische Beispiel für einen Täter-Opfer-Ausgleich. Dass dies mit dem Ansinnen verbunden wurde, die Strafanzeige zurückzunehmen, führe zu keinem anderen Ergebnis. Im Übrigen könne der dringende Verdacht einer Verdunklungsgefahr nur mit dem Verhalten des Beschwerdeführers begründet werden.

b) Der Beschluss des Landgerichts Dresden vom 28. September 2006 sei fehlerhaft, weil er den dringenden Tatverdacht hinsichtlich der Tatvorwürfe gleichzeitig zur Begründung des vermeintlichen Haftgrundes der Verdunklungsgefahr heranziehe. Die den Haftgrund begründenden Tatsachen seien von denjenigen zu trennen, die den Tatverdacht begründen. Ferner werde die Ansicht nicht geteilt, wonach es sich bei dem Krankenbesuch Dritter mit der Bitte um Entschuldigung und dem Angebot einer Schmerzensgeldzahlung um eine Verdunklungsmaßnahme handele. Von einem Täter werde verlangt, dass eine Schadenswiedergutmachung so schnell wie möglich beginnen müsse. Schließlich verhalte sich das Landgericht Dresden nicht zu der Frage, inwieweit ein vermeintliches Einwirken die Ermittlung der Wahrheit erschweren würde. Es gebe aufgrund der umfangreichen Ermittlungen und Spurensicherungen, der Lichtbilder und Zeugenaussagen nichts mehr zu verdunkeln.

c) Der Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 25. Oktober 2006 werde den Begründungsanforderungen an einen letztinstanzlichen Beschluss in Haftsachen nicht gerecht. Die einzige Begründung beruhe auf einer nicht existierenden Tatsachengrundlage. Es werde ausgeführt, dass das vermeintliche Ziel des Beschwerdeführers die Herbeiführung einer Falschaussage gewesen sei. Dies sei aber weder der Verfahrensakte noch den vorangegangenen Entscheidungen zu entnehmen. Bislang sei es ausschließlich darum gegangen, eine „Strafanzeige zurückzunehmen“. Die Annahme des Oberlandesgerichts Dresden scheitere im Übrigen schon daran, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seines Besuchs im Krankenhaus keine Kenntnis vom Aussageverhalten der Geschädigten gehabt habe.

d) Die Staatsanwaltschaft Dresden habe es nach der ermittelungsrichterlichen Vernehmung der Geschädigten am 13. November 2006 abgelehnt, einen Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls wegen Verdunklungsgefahr zu stellen. Dieser Umstand begründe einen weiteren Beschwerdeanlass. Zwar sei der Rechtsweg gegebenenfalls noch nicht erschöpft. Vor dem Hintergrund der langen Zeitdauer von Haftentscheidungen im Amtsgerichtsbezirk Dresden sei jedoch gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 SächsVerfGHG eine Ausnahme vom Erfordernis der Rechtswegerschöpfung angezeigt; es sei dem Beschwerdeführer nicht zuzumuten, erneut einen mehrmonatigen Weg durch die Haftinstanzen zu gehen. Der Haftbefehl müsse durch den Verfassungsgerichtshof im Wege der einstweiligen Anordnung aufgehoben werden. Im Hinblick auf die von der Staatsanwaltschaft gewünschte Beweissicherung sei die richterliche Vernehmung durchgeführt worden. Die richterliche Protokollierung der Zeugenaussage lasse jegliche potentielle Einflussnahme auf die Zeugin erfolglos werden. Der weitere Vollzug des Haftbefehls sei mithin unverhältnismäßig. Im Hinblick auf den Grundsatz des Beschleunigungsgebots einerseits und die praktizierte faktische Verfahrensweise andererseits sei eine Verweisung auf einen erneuten Haftprüfungsantrag lebensfern.

3. Der Staatsminister der Justiz hat zum Verfahren Stellung genommen.

II.

Die Verfassungsbeschwerde hat keinen Erfolg.

1. Die Verfassungsbeschwerde ist zurückzuweisen, soweit sich der Beschwerdeführer gegen die den Haftbefehl des Amtsgerichts Dresden vom 7. September 2006 bestätigenden Beschlüsse des Landgerichts Dresden vom 28. September 2006 und des Oberlandesgerichts Dresden vom 25. Oktober 2006 wendet.
 - a) Hinsichtlich der Rüge einer Verletzung des Grundrechts auf Freiheit der Person genügt die Verfassungsbeschwerde den Begründungsanforderungen des § 28 SächsVerfGHG. Der Beschwerdeführer hat auch den im Verfahren der Haftbeschwerde zulässigen Rechtsweg erschöpft, da ihm ein weiteres Rechtsmittel gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 25. Oktober 2006 nicht zur Verfügung steht. Die Möglichkeit des Beschwerdeführers, nach § 117 Abs. 1 StPO Antrag auf Haftprüfung zu stellen, steht insoweit der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde nicht entgegen. Zwar verlangt der in § 27 Abs. 2 Satz 1 SächsVerfGHG zum Ausdruck kommende Grundsatz der Subsidiarität, dass der Beschwerdeführer jede Möglichkeit ausschöpft, um vor den Fachgerichten die Korrektur der geltend gemachten Grundrechtsverletzung zu erreichen. Hierzu gehört regelmäßig auch die Beantragung einer Haftprüfung (SächsVerfGH, Beschluss vom 25. November 2005 – Vf. 86-IV-05; BVerfG, Beschluss vom 25. November 1991, StV 1992, 235 [235]). Dies war dem Beschwerdeführer jedoch – unmittelbar nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden über die Haftbeschwerde – insoweit nicht zumutbar, als im Hinblick auf die den angegriffenen Entscheidungen zu Grunde liegende Beurteilung des Haftgrunds der Verdunklungsgefahr keine Änderung der rechtlichen Bewertung des Verhaltens des Antragstellers zu erwarten war.

b) Die Verfassungsbeschwerde ist indes unbegründet.

aa) Der Verfassungsgerichtshof ist befugt, die Anwendung von Verfahrensrecht des Bundes durch die sächsischen Fachgerichte auf die Einhaltung der mit dem Grundgesetz gewährten inhaltsgleichen Grundrechte der Verfassung des Freistaates Sachsen zu überprüfen (SächsVerfGH, Beschluss vom 27. Juli 2006 – Vf. 60-IV-06; st. Rspr.). Die als verletzt gerügte Freiheit der Person ist in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG und Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf inhaltsgleich verbürgt.

bb) Die angegriffenen Entscheidungen verletzen nicht das Grundrecht des Beschwerdeführers auf Freiheit der Person.

(1) Dass das Amtsgericht Dresden den Haftgrund der Verdunklungsgefahr gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b und c StPO angenommen hat, unterliegt als trichterliche Würdigung des Sachverhalts nur begrenzter verfassungsgerichtlicher Überprüfung (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 27. Juli 2006 – Vf. 60-IV-06; BVerfGE 20, 144 [149 f.]). Verfassungsverstöße lassen diese Feststellungen nicht erkennen. Weder sind sie willkürlich, noch kommt in ihnen eine grundsätzlich unrichtige Anschauung von Inhalt und Bedeutung des Freiheitsgrundrechts zum Ausdruck. Der Haftgrund der Verdunklungsgefahr besteht, wenn das Verhalten des Beschuldigten den dringenden Verdacht begründet, dass durch bestimmte Handlungen auf sachliche oder persönliche Beweismittel eingewirkt und dadurch die Ermittlung der Wahrheit erschwert werden wird. Es müssen mit großer Wahrscheinlichkeit Verdunklungshandlungen zu erwarten sein; diese Einschätzung muss auf bestimmten Tatsachen, die aber nicht zur vollen Überzeugung des Gerichts festzustehen brauchen, oder auf anderen Beweisanzeichen beruhen (vgl. Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 48. Auflage, § 112 StPO Rn. 26 ff.).

Die Beurteilung des Haftrichters, der Besuch des Beschwerdeführers am Krankenbett der Geschädigten einen Tag nach der Tat sei als Einwirkungshandlung im Sinne des § 112 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b StPO zu bewerten, ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Diese Annahme beruht auf einer in der Verfahrensakte dokumentierten hinreichenden Tatsachengrundlage. Entsprechendes gilt, soweit das Amtsgericht Dresden eine Veranlassungshandlung des Beschwerdeführers gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c StPO festgestellt hat. Aufgrund der aktenkundigen Umstände, insbesondere dass sich die am 6. September 2006 im Krankenhaus erschienene Person als Freundin des Beschwerdeführers vorstellte und in dessen Namen auftrat, lässt die Würdigung, der Beschwerdeführer habe vor seiner Verhaftung vorsätzlich auf andere Personen eingewirkt, um diese zu Verdunklungshandlungen zu bewegen, keinen Verfassungsverstoß erkennen.

Der aus dem Verhalten des Beschwerdeführers abgeleiteten Gefahrenprognose, er werde auf die Geschädigte einwirken oder Dritte zu Verdunklungshandlungen veranlassen und dadurch die Ermittlung der Wahrheit erschweren, liegt eine Gesamt-

würdigung aller Sachverhaltsumstände zu Grunde, die weder auf sachwidrigen noch auf willkürlichen Erwägungen beruht. Es ist auch nicht ersichtlich, dass Umstände unberücksichtigt geblieben sind, die nach Lage des Falls zugunsten des Beschwerdeführers in die Prüfung einzustellen waren. Ebenso wenig begründet die Annahme des Amtsgerichts Dresden, es bestehe – ungeachtet der bereits gesicherten Beweismittel – die konkrete Gefahr der Verdunklung, einen Verfassungsverstoß. Der Haftgrund der Verdunklungsgefahr ist nur ausgeschlossen, wenn der Sachverhalt in vollem Umfang aufgeklärt ist und die Beweise so gesichert sind, dass der Beschuldigte die Wahrheitsermittlung nicht behindern kann. Insoweit kann es im Einzelfall an der Eignung einer Verdunklungshandlung fehlen, wenn die Aussage eines unbeeinflussbaren Zeugen richterlich protokolliert worden ist (vgl. OLG Karlsruhe, NJW 1993, 1148 [1148]; Meyer-Goßner, a.a.O., § 112 StPO Rn. 35). Da die ermittelungsrichterliche Vernehmung der Hauptbelastungszeugin erst nach Abschluss des Haftbeschwerdeverfahrens erfolgte, unterliegt die im Haftbefehl zum Ausdruck kommende Bewertung, der Beschwerdeführer könne sein Ziel der Beweisvereitelung noch erreichen, keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

- (2) Der Beschluss des Landgerichts Dresden hat ebenso wenig zu einer Verletzung des Grundrechts auf Freiheit der Person geführt. Weder lassen die Feststellungen zum Sachverhalt noch die hieraus gezogenen und im Einzelnen begründeten Schlussfolgerungen zur Gefahr weiterer Verdunklungshandlungen einen Verfassungsverstoß erkennen. Das Landgericht Dresden hat die in der Beschwerdeschrift vorgebrachten Argumente des Beschwerdeführers erwogen und in nachvollziehbarer Weise entkräftet. Insbesondere ist dessen Sicht, das Verhalten des Beschwerdeführers sei nicht auf einen Täter-Opfer-Ausgleich gerichtet gewesen, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Ein Grundrechtsverstoß ist auch nicht darin begründet, dass das Landgericht Dresden bei der Gefahrenprognose auch auf Umstände der verfolgten Tat zurückgegriffen hat. Das konkrete Tatverhalten ließ sachgerechte Rückschlüsse auf die Möglichkeit weiterer Handlungen des Beschwerdeführers im Sinne des § 112 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b und c StPO zu und stellt damit ein geeignetes und nach der fachgerichtlichen Rechtsprechung auch zulässiges Bewertungskriterium dar (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 19. Dezember 2002 – 2 Ws 603/02; Meyer-Goßner, a.a.O., § 112 StPO Rn. 30 m.w.N.). Soweit das Landgericht Dresden die Anordnung der Untersuchungshaft für verhältnismäßig, insbesondere weniger einschneidende Maßnahmen nicht für Erfolg versprechend erachtete, ist ein grundrechtswidriges Abwägungsdefizit nicht gegeben.
- (3) Der Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden lässt keinen verfassungsrechtlich relevanten Begründungsmangel erkennen. Soweit keine Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Umstände eingetreten ist, gebietet Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf nicht die nochmalige Darstellung aller entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte, insbesondere nicht die vollständige Wiederholung einer für zutreffend erachteten vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung. Das Grundrecht auf Freiheit der Person verlangt lediglich, dass das Gericht seiner Entscheidung die aktuelle Sach- und Rechts-

lage zugrunde legt und dies zum Ausdruck bringt. Mit der Bezugnahme auf die Entscheidung des Landgerichts Dresden, welche auf den aktuellen Stand der für die Annahme der Verdunklungsgefahr maßgeblichen Umstände abgestellt hat, ist das Oberlandesgericht Dresden der Bedeutung des Grundrechts aus Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf gerecht geworden (SächsVerfGH, Beschluss vom 20. April 2006 – Vf. 38-IV-06; st. Rspr.).

Soweit sich das Oberlandesgericht Dresden in zulässiger Weise die Ausführungen des Landgerichts Dresden zum Haftgrund der Verdunklungsgefahr zu Eigen gemacht hat, kommt eine Verletzung des Freiheitsgrundrechts aus den genannten Gründen nicht in Betracht. Der vom Beschwerdeführer darüber hinaus beanstandete Hinweis des Oberlandesgerichts Dresden, der lediglich eine Erläuterung zur Rechtslage enthält, hat keine neuen, bislang nicht verfahrensgegenständlichen Tatsachen zur Grundlage der Entscheidung erhoben. Sowohl dem Haftbefehl des Amtsgerichts Dresden als auch dem Beschluss des Landgerichts Dresden liegt die Gefahrenprognose zu Grunde, der Beschwerdeführer werde auf die Hauptbelastungszeugin einwirken, um diese zu einer für ihn günstigen – und damit nicht wahrheitsgemäßen – Aussage veranlassen.

2. Soweit sich der Beschwerdeführer gegen die weitere Aufrechterhaltung des Haftbefehls wendet und unter Verweis auf die nach der letztinstanzlichen Entscheidung im Haftbeschwerdeverfahren durchgeführte ermittelungsrichterliche Vernehmung der Geschädigten die Aufhebung der Anordnung der Untersuchungshaft begehrt, steht der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde insoweit der in § 27 Abs. 2 SächsVerfGHG zum Ausdruck kommende Grundsatz der Subsidiarität entgegen. Der Beschwerdeführer kann jederzeit gemäß § 117 Abs. 1 StPO die Überprüfung der Rechtmäßigkeit seiner Freiheitsentziehung durch den zuständigen Haftrichter erreichen. Gründe, die insoweit eine Ausnahme vom Grundsatz der Subsidiarität rechtfertigen, sind weder substantiiert dargetan noch sonst ersichtlich. Für eine grundsätzliche Bedeutung der Verfassungsbeschwerde im Sinne des § 27 Abs. 2 Satz 2 SächsVerfGHG bestehen keine Anhaltspunkte. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass dem Beschwerdeführer aus der etwaigen Verzögerung, die sich aus der Verweisung auf das Verfahren der Haftprüfung ergibt, ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde. Auch unter Berücksichtigung der Intensität eines Eingriffs in das Grundrecht auf Freiheit der Person ist allein die pauschale Behauptung, Haftentscheidungen nähmen im Amtsgerichtsbezirk Dresden längere Zeit in Anspruch, nicht geeignet, die geforderte Schwere des Nachteils und insbesondere dessen Unabwendbarkeit nachvollziehbar zu belegen. Ebenso wenig ist erkennbar, dass dem Beschwerdeführer die Einlegung des Rechtsbehelfs der Haftprüfung unzumutbar ist. Gemäß § 117 Abs. 1 StPO kann der Beschuldigte jederzeit, beispielsweise unmittelbar nach Änderung der Sachlage infolge einer ermittelungsrichterlichen Zeugenvernehmung, die bislang angenommene Verdunklungsgefahr zur gerichtlichen Überprüfung stellen. Ein Absehen von Grundsatz der Subsidiarität ist auch nicht deswegen geboten, weil im Rahmen der Haftprüfung eine andere Entscheidung als die Aufhebung des Haftbefehls nicht in Betracht käme. Die richterliche Protokollierung einer Zeugenaussage führt nicht generell zu einem Wegfall der Verdunklungsgefahr. Vielmehr kann die weitere Aufrechterhaltung des Haftbefehls bei Vorliegen besonderer

Umstände gerechtfertigt sein. Ob dies hier der Fall ist, unterliegt der Prüfung und Würdigung der Fachgerichte. Dies gilt auch für die Frage, inwieweit Verdunklungshandlungen des Beschwerdeführers oder Dritter von Belang sind.

III.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

Mit der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

IV.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Budewig

gez. Reich

gez. Hagenloch

gez. Graf von Keyserlingk

gez. Knoth

gez. Leuthold

gez. Lips

gez. v. Mangoldt

gez. Oldiges